

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 5. Juli 1994

29. Stück

30. Verordnung: Wiener Garagengesetz; Änderung

30.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes geändert wird

Auf Grund des § 36 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie des § 42 des Wiener Garagengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 34/1992, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 9/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Bei Wohnungen ist für jede Wohneinheit ein Stellplatz zu schaffen.“

2. § 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Bei Geschäftshäusern und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.“

3. § 1 Abs. 7 lautet:

„Bei Baulosen im Gartensiedlungsgebiet sowie bei Kleingärten mit der Widmung ‚Grünland-Erholungsgebiet – Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen‘ ist im Rahmen des Abteilungsbevollmächtigungsverfahrens je Baulos bzw. Kleingarten ein Stellplatz vorzusehen; bei den übrigen Kleingärten ist für je 5 Kleingärten ein Stellplatz vorzusehen, wobei die Verpflichtung innerhalb eines Kleingartengebietes jeweils mit Erreichen der vollen Verhältniszahl eintritt. Auf Kleinhäuser mit nur einer Wohneinheit, Kleingartenwohnhäuser und Kleingartenhäuser findet Abs. 1 keine Anwendung.“

4. § 2 lautet:

„Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz 80 000 S.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmung

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

Der Landeshauptmann:

Zilk